

1. Lieferanschrift

(* Pflichtfelder)

* Vorname, Name

* Straße, Hausnummer

* Postleitzahl, Ort

* Telefonnummer für eventuelle Rückfragen

* E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Die Energieversorgung Lenningen GmbH (nachfolgend: EVL) kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. abweichende Rechnungsadresse (falls vorhanden)

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

3. Daten zu Ihrer Abnahmestelle / Grund des Auftrages

(* Pflichtfelder)

 Lieferantenwechsel

* Name des alten Stromlieferanten

Tarifwechsel
zum

* Stromzählernummer

erwarteter Verbrauch /
Personen im Haushalt Neueinzug

* Datum des Neueinzugs

Zählerstand zum Einzug

4. Preise / Lieferbeginn / Laufzeit und Kündigung

Der Strompreis ergibt sich aus dem aktuell gültigen Preisblatt, welches Sie auf der Rückseite finden. Der Lieferbeginn richtet sich maßgeblich nach dem genannten Termin in der Vertragsbestätigung der EVL gemäß Ziffer 1 der AGB. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten, gerechnet ab Lieferbeginn. Ist der Lieferbeginn nicht der erste eines Monats, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden 11. Monats. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder beigefügten AGB) bleiben unberührt.

5. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Lenningen GmbH für den Eigenverbrauch Strom“ (AGB) Anwendung.

6. SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die EVL (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11A420000158463), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EVL auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz-Nr. wird mir gesondert mitgeteilt werden.

Kontoinhaber (Vorname, Name / Straße, Hausnummer / Postleitzahl, Ort)

IBAN

X

Unterschrift Kontoinhaber

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, Tel. (07026) 609-70, Fax (07026) 609-71, E-Mail: info@ev-lenningen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Einwilligungserklärung für die Datenverwendung zur Kontaktaufnahme

Ich erkläre mich einverstanden, dass die EVL die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen der EVL verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an (Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, Tel. (07026) 609-70, E-Mail: info@ev-lenningen.de). Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die EVL ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

9. Auftragserteilung und Vollmacht

Der Kunde erteilt der EVL mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle (Privathaushalt) zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der EVL zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Zudem bevollmächtigt der Kunde die EVL zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die EVL auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs.

X

Unterschrift Auftraggeber

Der Tarif setzt sich aus einem Arbeitspreis in Cent je Kilowattstunde (kWh) und einem Grundpreis in Euro pro Jahr zusammen. Sollte bei Ihnen ein Zweitarifzähler installiert sein, werden die entsprechenden Konditionen verrechnet. Die Schaltzeiten für den Tag- und Nachtstrom richten sich nach den Vorgaben Ihres zuständigen Netzbetreibers.

	Eintarifzähler		Zweitarifzähler	
Arbeitspreis (brutto) ¹	26,08 Cent / kWh		26,08 Cent / kWh	26,08 Cent / kWh
Grundpreis (brutto) ¹	119,00 Euro / Jahr		119,00 Euro / Jahr	
So setzt sich Ihr Arbeitspreis zusammen:				
Arbeitspreis Energie ²	5,004		5,004	5,004
Arbeitspreis Netznutzung ³	7,310		7,310	7,310
EEG-Umlage ⁴	6,792		6,792	6,792
KWKG-Umlage ⁴	0,345		0,345	0,345
§19 StromNEV-Umlage ⁴	0,370		0,370	0,370
Offshore-Haftungsumlage ⁴	0,037		0,037	0,037
AbLaV-Umlage ⁴	0,011		0,011	0,011
Stromsteuer	2,050		2,050	2,050
Summe Arbeitspreis (netto)	21,919		21,919	21,919
Arbeitspreis (brutto)¹	26,08		26,08	26,08
So setzt sich Ihr Grundpreis zusammen:				
Grundpreis Energie ⁵	72,00		72,00	
Grundpreis Netznutzung ³	28,00		28,00	
Summe Grundpreis (netto)	100,00		100,00	
Grundpreis (brutto)¹	119,00		119,00	

¹ Bruttopreise inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%); gerundet auf zwei Nachkommastellen

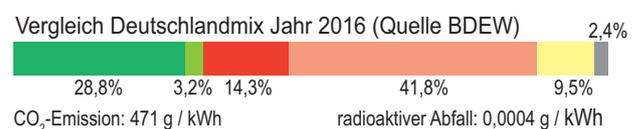
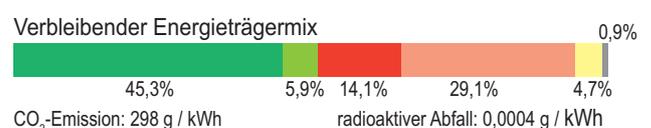
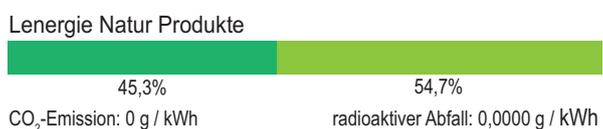
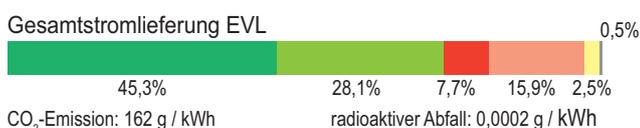
² verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Energie einschließlich der Kosten für Beschaffung und Vertrieb und inklusive Konzessionsabgaben; vgl. auch Ziffer 6.1 der AGB

³ regulierte Preisbestandteile für die Netznutzung gemäß Veröffentlichung des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2018; vgl. auch Ziffer 6.3 der AGB

⁴ staatlich gesetzte Preisbestandteile für das Kalenderjahr 2018 gemäß Veröffentlichung unter www.netztransparenz.de; vgl. auch Ziffer 6 der AGB

⁵ verbrauchsunabhängiger Grundpreis Energie einschließlich der Kosten für Beschaffung und Vertrieb und inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb - bei Einsatz einer Wandlermessung werden zusätzlich brutto 29,75 Euro / Jahr (netto 25,00 Euro / Jahr) berechnet

Stromkennzeichnung gem. §42 EnWG - Datenbasis Lieferjahr 2016



■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ■ sonstige Erneuerbare Energien ■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ sonstige fossile Energieträger

1. Lieferanschrift

(* Pflichtfelder)

* Vorname, Name _____ * Straße, Hausnummer _____ * Postleitzahl, Ort _____

* Telefonnummer für eventuelle Rückfragen _____ * E-Mail-Adresse _____ Geburtsdatum _____

Die Energieversorgung Lenningen GmbH (nachfolgend: EVL) kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. abweichende Rechnungsadresse (falls vorhanden)

Vorname, Name _____ Straße, Hausnummer _____ Postleitzahl, Ort _____

3. Daten zu Ihrer Abnahmestelle / Grund des Auftrages

(* Pflichtfelder)

 Lieferantenwechsel

* Name des alten Stromlieferanten _____

Tarifwechsel
zum _____* Stromzählernummer _____ erwarteter Verbrauch /
Personen im Haushalt _____ Neueinzug

* Datum des Neueinzugs _____

Zählerstand zum Einzug _____

4. Preise / Lieferbeginn / Laufzeit und Kündigung

Der Strompreis ergibt sich aus dem aktuell gültigen Preisblatt, welches Sie auf der Rückseite finden. Der Lieferbeginn richtet sich maßgeblich nach dem genannten Termin in der Vertragsbestätigung der EVL gemäß Ziffer 1 der AGB. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten, gerechnet ab Lieferbeginn. Ist der Lieferbeginn nicht der erste eines Monats, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden 11. Monats. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder beigefügten AGB) bleiben unberührt.

5. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Lenningen GmbH für den Eigenverbrauch Strom“ (AGB) Anwendung.

6. SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die EVL (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE11A420000158463), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EVL auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz-Nr. wird mir gesondert mitgeteilt werden.

Kontoinhaber (Vorname, Name / Straße, Hausnummer / Postleitzahl, Ort) _____

IBAN _____

X

Unterschrift Kontoinhaber

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, Tel. (07026) 609-70, Fax (07026) 609-71, E-Mail: info@ev-lenningen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Einwilligungserklärung für die Datenverwendung zur Kontaktaufnahme

Ich erkläre mich einverstanden, dass die EVL die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen der EVL verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an (Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, Tel. (07026) 609-70, E-Mail: info@ev-lenningen.de). Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die EVL ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

9. Auftragserteilung und Vollmacht

Der Kunde erteilt der EVL mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle (Privathaushalt) zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der EVL zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Zudem bevollmächtigt der Kunde die EVL zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die EVL auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs.

X

Unterschrift Auftraggeber

Der Tarif setzt sich aus einem Arbeitspreis in Cent je Kilowattstunde (kWh) und einem Grundpreis in Euro pro Jahr zusammen. Sollte bei Ihnen ein Zweitarifzähler installiert sein, werden die entsprechenden Konditionen verrechnet. Die Schaltzeiten für den Tag- und Nachtstrom richten sich nach den Vorgaben Ihres zuständigen Netzbetreibers.

	Eintarifzähler		Zweitarifzähler	
Arbeitspreis (brutto) ¹	26,08 Cent / kWh		26,08 Cent / kWh	26,08 Cent / kWh
Grundpreis (brutto) ¹	119,00 Euro / Jahr		119,00 Euro / Jahr	
So setzt sich Ihr Arbeitspreis zusammen:				
Arbeitspreis Energie ²	5,004		5,004	5,004
Arbeitspreis Netznutzung ³	7,310		7,310	7,310
EEG-Umlage ⁴	6,792		6,792	6,792
KWKG-Umlage ⁴	0,345		0,345	0,345
§19 StromNEV-Umlage ⁴	0,370		0,370	0,370
Offshore-Haftungsumlage ⁴	0,037		0,037	0,037
AbLaV-Umlage ⁴	0,011		0,011	0,011
Stromsteuer	2,050		2,050	2,050
Summe Arbeitspreis (netto)	21,919		21,919	21,919
Arbeitspreis (brutto)¹	26,08		26,08	26,08
So setzt sich Ihr Grundpreis zusammen:				
Grundpreis Energie ⁵	72,00		72,00	
Grundpreis Netznutzung ³	28,00		28,00	
Summe Grundpreis (netto)	100,00		100,00	
Grundpreis (brutto)¹	119,00		119,00	

¹ Bruttopreise inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19%); gerundet auf zwei Nachkommastellen

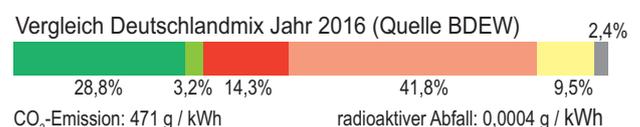
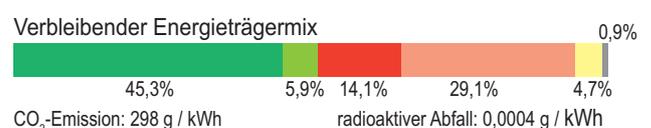
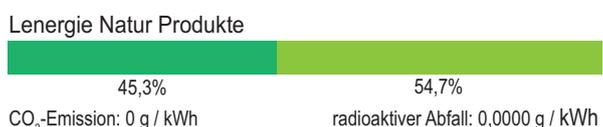
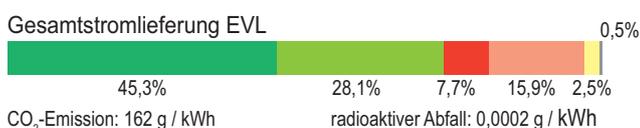
² verbrauchsabhängiger Arbeitspreis Energie einschließlich der Kosten für Beschaffung und Vertrieb und inklusive Konzessionsabgaben; vgl. auch Ziffer 6.1 der AGB

³ regulierte Preisbestandteile für die Netznutzung gemäß Veröffentlichung des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2018; vgl. auch Ziffer 6.3 der AGB

⁴ staatlich gesetzte Preisbestandteile für das Kalenderjahr 2018 gemäß Veröffentlichung unter www.netztransparenz.de; vgl. auch Ziffer 6 der AGB

⁵ verbrauchsunabhängiger Grundpreis Energie einschließlich der Kosten für Beschaffung und Vertrieb und inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb - bei Einsatz einer Wandlermessung werden zusätzlich brutto 29,75 Euro / Jahr (netto 25,00 Euro / Jahr) berechnet

Stromkennzeichnung gem. §42 EnWG - Datenbasis Lieferjahr 2016



■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ■ sonstige Erneuerbare Energien ■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ sonstige fossile Energieträger

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Energieversorgung Lenningen GmbH (nachfolgend: Lieferant) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.

2.3 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder Lieferanten kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fördert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.

3.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchführung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5 Vorauszahlung

5.1 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für den Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6 Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie zusammen. Er enthält die Kosten der Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden - sowie die Konzessionsabgaben. Der Lieferant ist berechtigt, mit Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

6.2 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

i.V.m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde (kWh) angegeben. Die aktuelle Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.

6.3 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21 EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösbergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösbergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelte ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferant – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Ziffer 6.3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösbergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Die aktuelle Höhe des Netzentgeltes, Arbeitspreis in Cent pro kWh und ein etwaiger Grundpreis in Euro pro Jahr, ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.

6.4 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) - derzeit gemäß § 26 KWKG - in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die aktuelle Höhe des KWKG-Aufschlages in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.

6.5 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der §19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbraucherinnen mit atypischen Verbraucherverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der §19 StromNEV-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.

6.6 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 17 e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro kWh umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro kWh erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die aktuelle Höhe der Offshore-Haftungsumlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.

6.7 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund von § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (AbLaV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die AbLaV-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die aktuelle Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben im Preisblatt.

6.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.7 und 6.9 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.9 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die gesondert nach Ziffern 6.2 bis 6.7 an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile (EEG-Umlage, Netzentgelt, KWKG-Umlage, §19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und die AbLaV-Umlage) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.8 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).

6.10 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.9 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.11 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 bis 6.7 und 6.9 (EEG-Umlage, Netzentgelt, KWKG-Umlage, §19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, AbLaV-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.8 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwatcht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.11 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen

bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.12 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter (07026) 609-70 oder im Internet unter www.ev-lenningen.de.

7 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStBG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird dem Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die pauschale Berechnung gilt nicht für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten. Diesbezüglich werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 bis 3. Im letzteren Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzubringen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9 Haftung

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

9.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Umzug / Übertragung des Vertrags

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen.

10.2 Der Umzug beendet das Lieferverhältnis zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die es von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.3 unberührt.

11 Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

11.1 Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, Tel. (07026) 609-70, E-Mail info@ev-lenningen.de

11.2 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messtellenbetriebesgesetzes (MStBG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

11.3 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: SCHUFA Holding AG, Abrechnungs- und IT-Dienstleister.

11.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energielieferungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.5 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

11.6 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

11.7 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13 Streitbelegungsverfahren (gilt nur für private Letztverbraucher)

13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messtellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen, Tel. (07026) 609-70, E-Mail info@ev-lenningen.de

13.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

13.6 Die Energieversorgung Lenningen GmbH nimmt derzeit für alle von ihr angebotenen Leistungen ein Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des § 36 VSBG teil, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie nach § 111b EnWG handelt.

14 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz.info.

15 Gerichtsstand (gilt nicht für private Letztverbraucher)

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Lenningen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16 Kostenpauschalen

Kosten aus Zahlungsverzug	netto	brutto*
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	1,20 Euro	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)	25,00 Euro	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	35,00 Euro	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung		
- während der üblichen Geschäftszeit	35,00 Euro	41,65 Euro
- außerhalb der üblichen Geschäftszeit		nach tatsächlichem Aufwand
Erweiterter Abrechnungsservice		
Erstellung von Rechnungen auf Kundenwunsch		
Inklusive Versand pro Rechnung (Ziffer 3.3)	15,00 Euro	17,85 Euro
Sonstige Kosten		
Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des jeweiligen Kreditinstitutes

* In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

17 Bonuszahlungen

Hat der Kunde einen Tarif mit einem Bonus gewählt, so erhält er diesen, in der im Auftragsformular festgelegten Höhe nach den nachfolgenden Bedingungen. Die Verrechnung des Bonus durch den Lieferanten erfolgt einmalig über die Dauer eines Jahres ab Lieferbeginn. Der Bonus wird dem Kunden zeitanteilig (tagesscharf) auf der Rechnung als Nettobetrag gutgeschrieben. Sofern der Vertrag innerhalb eines Jahres ab Lieferbeginn beendet wird, hat der Kunde keinen Anspruch auf einen eventuellen Restbetrag.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

So setzt sich Ihr Strompreis zusammen

Ihr Strompreis besteht aus drei Blöcken. Die zwei größten sind staatlich regulierte Netzentgelte und gesetzliche Umlagen, Abgaben und Steuern. Beide machen zusammen fast Dreiviertel Ihres Strompreises aus. Als Ihr Lieferant haben wir nur Einfluss auf den dritten Block, die Energie. Wofür die Blöcke im Einzelnen stehen, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt.

Die Steuern, Abgaben und Umlagen

Der größte Kostenblock besteht aus Umlagen, Abgaben und Steuern:

- Die EEG-Umlage fördert den Ausbau Erneuerbarer Energien wie Windkraft oder Photovoltaik
- Die KWKG-Umlage fördert die besonders effiziente und emissionsarme gleichzeitige Erzeugung von Wärme und Strom
- Die §19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten
- Die Offshore-Haftungsumlage finanziert Ersatzzahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks, wenn diese verspätet ans Übertragungsnetz angeschlossen werden
- Die AbLaV-Umlage finanziert die Vergütung von Unternehmen, die zur Erhaltung der Netzstabilität ihre Produktion temporär drosseln
- Die Strom- und Mehrwertsteuer besteuern den Verbrauch von elektrischem Strom



Die Netznutzung

Die Betreiber der Stromnetze sorgen für den Bau und den Betrieb von Stromleitungen sowie für den Transport und die Verteilung von Energie. Dafür erheben sie Netzentgelte. Diese bestehen aus:

- Der Arbeitspreis Netznutzung ist das Entgelt für die Nutzung des Stromnetzes (je kWh)
- Die meisten Netzbetreiber erheben zusätzlich eine Grundgebühr für die Nutzung des Stromnetzes, den Grundpreis Netznutzung
- Konzessionsabgaben fließen an Gemeinden für das Recht auf öffentlichem Gebiet Stromleitungen verlegen und betreiben zu dürfen
 - Enthalten sind auch Kosten für den Messstellenbetrieb (Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung von Stromzählern)



Die Energie

Nur diesen Kostenblock können wir als Stromlieferant beeinflussen. Er umfasst die Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Service.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: **Energieversorgung Lenningen GmbH, Marktplatz 1, 73252 Lenningen,
E-Mail: info@ev-lenningen.de, Telefax: (07026) 609-71**
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*)
- Bestellt am(*)/erhalten am(*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

